



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

in der Fassung vom 13.02.2023

## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Mitglieder

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Professorale Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand

§ 5 Wechsel der Hochschule

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Antragstellung

§ 9 Übergangsbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die vorliegende Mitgliederordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am 14.12.2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die Grundordnung in der Fassung vom 30.11.2021 des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

## **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
3. die aufgenommenen Professorinnen und Professoren nach § 8 der Verwaltungsvereinbarung,
4. das an ihm nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Promotionskollegpersonal nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie
5. die aufgenommenen Promovierenden nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gilt § 10 HG für das Promotionskolleg NRW entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Promotionskollegs NRW beteiligen sich an der Aktualisierung ihrer Daten.

### § 3 Professorale Mitgliedschaft

(1) Promovierte Professorinnen und Professoren von Trägerhochschulen sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesen Einrichtungen können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder gemäß § 1, Nr. 3 werden, wenn sie die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken.

Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 HG Mitglied werden; das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen.

(2) Promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die die Bereitschaft haben, an Promotionsverfahren des Promotionskollegs NRW mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden, auch wenn mit der Universität keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft sind die Entsendung durch die Hochschulleitung und Bestätigung durch ein entsprechendes Schreiben sowie die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem in einer Abteilung des Promotionskollegs NRW vertretenen Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren. Diese wird nachgewiesen durch entsprechende Publikationen gemäß § 3 Absatz 4 sowie Einwerbung von Drittmitteln gemäß § 3 Absatz 5. Bei Professorinnen und Professoren von Universitäten in NRW ist keine Entsendung notwendig. Weiterhin erforderlich sind angemessene Erfahrungen bei der fachlichen Promotionsbetreuung, die nach der eigenen Promotion erworben wurden. Diese können durch eine Beteiligung an universitären Promotionen oder durch Beteiligung an Promotionen des Promotionskollegs NRW oder vergleichbarer Organisationen erworben sein.

(4) Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt. Im Bezugszeitraum ist mindestens eine Veröffentlichung einer von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachteten Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen<sup>1</sup>, z.B. in fachlich einschlägigen oder durch fachlich einschlägige Medien, eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden. Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden. Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.

(5) In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv<sup>2</sup> eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 71 HG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.

1. Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Abteilung, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.

---

<sup>1</sup> Als Orientierung kann der Kerndatensatz Forschung dienen.

<sup>2</sup> Die Definition der Drittmittel bezieht sich auf § 71 HG. Es werden kompetitiv eingeworbene Drittmittel angerechnet, auch aus bewilligten Projekten des Landes, sofern die Gelder nicht pauschal an die Hochschulen vergeben wurden. Als „kompetitiv eingeworben“ gilt ein von einem privaten Unternehmen, einer Organisation oder einem Verband ohne wettbewerbliche Ausschreibung vergebenes Forschungsprojekt nur dann, wenn es aufgrund der individuellen wissenschaftlichen Kompetenz an genau die Person oder das Team vergeben wurde.

2. Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der entsendenden Hochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.
3. Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.
4. Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10 % unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Absatz 4 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.
5. In Einzelfällen, falls in dem betroffenen Fach die Einwerbung von Drittmitteln nur sehr schwer möglich ist, kann auch eine Unterschreitung der geforderten Summe von mehr als 10 % durch eine Verdopplung der gemäß Absatz 4 nachzuweisenden Leistungen ausgeglichen werden. Es ist eine hinreichende Begründung erforderlich, die auf die Besonderheit des Fachs im Hinblick auf Drittmittel sowie auf die Qualität und Menge der Publikationen eingeht. Dieser Begründung muss der Abteilungsrat zustimmen.

(6) Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen sowie die eingeworbenen Drittmittel müssen identisch sein. Die Wahl des Bezugszeitraumes von drei, vier oder fünf Jahren liegt bei der antragstellenden Person.

(7) Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.

(8) Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.

(9) Der Vorstand beruft gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung aus der aufnehmenden Abteilung des Promotionskollegs NRW durch den Empfungsausschuss der Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die fachwissenschaftliche Bewertung muss auf die in dieser Ordnung aufgeführten notwendigen Kriterien eingehen und unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen zustande gekommen sein. Bei der Bewertung der angemessenen Erfahrung bei der Promotionsbetreuung soll auch auf die Besonderheit bei Professorinnen und Professoren von nicht promotionsberechtigten Hochschulen eingegangen werden. Einschlägige Schulungen können als ein Beitrag zur Sammlung von Erfahrungen angerechnet werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere fachwissenschaftliche Bewertungen anfordern. Er stellt sodann fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.

(10) Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuanschaffung. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Abteilung die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW.

(11) Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft noch nicht vor, kann der Vorstand promovierten Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern einmalig eine Aufnahme im Status als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen. Voraussetzung dafür ist eine fachwissenschaftliche Bewertung des Empfehlungsausschusses der aufnehmenden Abteilung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats. Die Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und gemäß § 4 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW in den Status als Angehörige bzw. Angehöriger.

(12) Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der im Promotionskolleg NRW betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen. Voraussetzungen hierfür sind eine ausführliche fachwissenschaftliche Bewertung sowie ein Beschluss des zuständigen Abteilungsrats und des Vorstandes.

#### **§ 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss), über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen und ein Exposé zur geplanten Dissertation vorlegen.

(2) Promovierende, die kooperativ mit einer der Trägerhochschulen promovieren, können Mitglied werden, wenn sie von einem professoralen Mitglied oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(3) Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, sind gemäß § 9 Absatz 1 HG mit ihrer Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied im Promotionskolleg NRW. Außerdem können Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren möchten, bereits vor der Immatrikulation am Promotionskolleg NRW Mitglied werden, wenn sie gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung von der Hochschule benannt wurden, von einem professoralen Mitglied einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden, die Immatrikulation an einer Trägerhochschule und dem Promotionskolleg NRW geplant ist und sie die Bereitschaft zur Teilnahme am entsprechenden Promotionsprogramm der Abteilung des Promotionskollegs NRW aufweisen.

(4) Der Vorstand trifft bei Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft noch nicht als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg NRW eingeschrieben sind, gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung unter Einbeziehung einer fachwissenschaftlichen Bewertung durch den Empfehlungsausschuss der zuständigen Abteilung des Promotionskollegs NRW die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Promotionskolleg NRW.

#### **§ 5 Wechsel der Hochschule**

(1) Wechselt ein professorales Mitglied an eine andere Trägerhochschule oder eine Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Promotionskolleg NRW abgeschlossen hat, sodass der Status erhalten bleiben kann, ist dies dem Promotionskolleg unmittelbar mitzuteilen und ein

Bestätigungsschreiben der neuen Hochschulleitung über die Entsendung innerhalb von drei Monaten einzureichen.

(2) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 mit dem Promotionskolleg abschließen kann, aber bei der dies noch nicht erfolgt ist, ruht die Mitgliedschaft, bis eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und eine Entsendung erfolgt ist. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres, erlischt die Mitgliedschaft und muss nach Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.

(3) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden kann oder keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wird, sodass eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wechsels.

(4) Wechselt in einem laufenden Promotionsverfahren ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen wurde oder beendet seine Mitgliedschaft und ist diesem durch den zuständigen Promotionsausschuss das Recht zugesprochen worden, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, für weitere drei Jahre Mitglied im Promotionskolleg NRW bleiben.

(5) Kann durch den Wechsel eines professoralen Mitglieds oder durch Beendigung der Mitgliedschaft die Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden nicht fortgeführt werden, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Betreuungsperson zuzuweisen. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen.

## **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg kann auf Antrag ruhen, wenn hierfür nachweisbare Gründe vorliegen (z.B. Elternzeit, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Ämtern). Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird bei professoralen Mitgliedern auf die Fünfjahresfrist der Laufzeit der Mitgliedschaft nicht angerechnet, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestätigung der Hochschulleitung ist einzureichen. Promovierende Mitglieder informieren die entsprechende Abteilung und reichen eine Bescheinigung ein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Jedes Mitglied des Promotionskollegs NRW kann jederzeit ohne Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Fallen grundsätzliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW weg, wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen beendet.

(3) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann die Mitgliedschaft im Promotionskolleg durch Beschluss des Vorstandes in Rücksprache mit der Trägerversammlung und dem zuständigen Promotionsausschuss sofort beendet werden und ein dauerhafter Ausschluss aus dem Promotionskolleg erfolgen. In minder schweren Fällen kann die Mitgliedschaft beendet und eine vorübergehende Sperre verhängt werden.

(4) Im Falle von Pensionierung oder Ruhestand wird die professorale Mitgliedschaft zu dem Tag beendet, zu dem die Pensionierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Hochschule bereit ist, ein erneutes Bestätigungsschreiben

zur Entsendung vorzulegen und weiterhin eine Anbindung an eine Hochschule vorliegt. Die Entsendung kann durch die Hochschule befristet werden.

(5) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet spätestens mit der Veröffentlichung der Dissertation oder bei Exmatrikulation.

(6) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet ebenso, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder außerhalb des Promotionskollegs NRW fortgesetzt wird. Das Promotionskolleg NRW ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(7) Die Mitgliedschaft von Promovierenden, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, endet zudem, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt wird oder wenn der Antrag endgültig abgelehnt wird.

(8) Die Mitgliedschaft von kooperativ Promovierenden endet, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine Annahme an einer promotionsberechtigten Hochschule erfolgt. Ausnahmen müssen bei der zuständigen Abteilung beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

(9) Wenn alle drei Betreuungspersonen einer Doktorandin oder eines Doktoranden, die oder der nach dem Promotionsrecht des Promotionskolleg NRW promoviert, der Überzeugung sind, dass nicht mehr mit dem Abschluss der Promotion zu rechnen ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand zu diesem Umstand vom zuständigen Promotionsausschuss angehört. Wird die Auskunft verweigert oder der Überzeugung der Betreuenden zugestimmt, kann der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Frist von einem Jahr die Mitgliedschaft entzogen werden.

(10) Der Status als assoziierte Professorin bzw. als assoziierter Professor endet automatisch nach fünf Jahren und kann nicht verlängert oder neu beantragt werden.

### **§ 8 Antragstellung**

(1) Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 3 oder § 4 stellen möchten, stellen ihren Antrag online über das Portal des Promotionskollegs NRW.

(2) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

(3) Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben ausgefüllt und alle Nachweise online über das Portal des Promotionskollegs NRW zur Verfügung gestellt wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(4) Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Abteilung, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, sowie Beschluss des zuständigen Abteilungsrats, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel innerhalb von vier Monaten, spätestens nach sechs Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(6) Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

### **§ 9 Übergangsbestimmung**

Personen, die am 17.11.2022 Mitglied oder assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor des Promotionskollegs NRW sind, bleiben Mitglied bzw. assoziierte Professorin oder assoziierter Professor mit den bei der Aufnahme definierten Fristen.

## § 10 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 13.02.2023. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Bochum, 24.02.23

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Sankt Augustin, 13.02.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Nichtamtliche Lesefassung